



1. ZEICHENERKLÄRUNG

1.1 Für die Festsetzungen

- Grenze des zu ändernden räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Baugrenze
- Aufzuhebende Baugrenze
- Hauptfirstrichtung
- Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- max. Bauweise
- Satteldach
- Dachneigung
- Grundflächenzahl
- Geschößflächenzahl
- Garagengebäude

1.2 Für die Hinweise

- Vorh. Wohngebäude
- Vorh. Nebengebäude
- Besteh. Grundstücksgrenze
- Höhenschichtlinien
- Flurstücksnummern

1.3 Für die nachrichtlichen Übernahmen

- Vorgeschlagene Teilung der Grundstücke
- 1.3.1** Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde beim LRA Schweinfurt oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (Art. 8 Denkmalschutzgesetz).

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

- 2.1 Soweit der vorliegende Änderungsplan keine entgegenstehenden Festsetzungen trifft, gelten weiterhin die Festsetzungen des Bebauungsplanes für das Baugebiet "Kirchberg - Frohnberg" in der Fassung vom 29.01.1975 (genehmigt vom LRA Schweinfurt mit Bescheid vom 21.07.1975, Nr. 2.0 - 610), sowie in der Fassung der letzten Änderung.
- 2.2 Wohngebäude sind mit Satteldächern zu versehen, für die eine Dachneigung von 30° - 40° vorgeschrieben wird.
- 2.3 Dachgeschosse, die nach den Bestimmungen der BayBO Vollgeschosse sind, bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Vollgeschosse außer Betracht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 13. APR. 1993 bis 14. MAI 1993 im Rathaus in Schonungen öffentlich ausgelegt.
 Schonungen, den 26. OKT. 1993

1. Bürgermeister

Die Gemeinde Schonungen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 08. JUNI 1993 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
 Schonungen, den 26. OKT. 1993

1. Bürgermeister

Das Landesamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.
 Schweinfurt, 25.11.1994
 Landesamt
 I. d. A.
 Strobel
 Regierungsrat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am - 4. Feb. 1994 durch Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Schonungen Nr. 4 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Schonungen während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan inkraftgetreten (§ 12 Satz 4 BauGB).
 Schonungen, den - 8. Feb. 1994

Bürgermeister

ÄNDERUNG NR. 5 DES BEBAUUNGSPLANES DER GEMEINDE SCHONUNGEN LDKR. SCHWEINFURT FÜR DAS BAUGEBIET "KIRCHBERG - FROHNBERG" IM GEMEINDETEIL MARKTSTEINACH M. 1:1000

AUFGESTELLT 0ERLENBACH, 20.05.1989
 ÜBERARBEITET, 12.09.1989
 ÜBERARBEITET, 09.02.1993
 ÜBERARBEITET, 08.06.1993



DER ARCHITECT
 ARCHITECTURBÜRO
 michael pettinella-partner
 97712 oerlenbach bergstraße 5
 telefon 09725/825